

gungsstelle angebracht werden¹¹⁹; im Falle einer Annullierung sowie einer Verspätung um mehr als zwei Stunden ein schriftliches Merkblatt mit den verbrieften Fluggastrechten verteilt werden, Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 VO (EG) 261/2004.

D. Fazit und Ausblick

Die Fluggastrechteverordnung hat zweifelsohne eine Besserstellung der Fluggäste bei Störungen des Luftverkehrs bedingt, allerdings häufen sich die Gründe für eine ausführliche Reform des Verordnungstextes. Insbesondere das Sammelsurium an von den Gerichten präzisierten Rechtsbegriffen macht eine Handhabung für die Betroffenen diffizil. Allein der Begriff der „außergewöhnliche Umstände“ hat zu einer enormen Vorlagefreudigkeit bzw. pflicht der nationalen Gerichte geführt. Dies hat die Kommission erkannt und bemüht sich mit einer Reform, den Begriff genauer zu fassen, um so mehr Rechtsklarheit zu schaffen. Ob

dies durch die Pluralisierung wörtlicher Passagen des Urteils Wallintin-Hermann / Alitalia tatsächlich gelungen ist, mag derzeit dahinstehen. Auch die Begriffe der tatsächlichen Abflug- und Ankunftszeit sollen mit dem Vorschlag der Kommission in Art. 2 lit. u) und lit. v) VO-neu definiert werden.

Die größte Problematik wird aber nicht ein unpräzise gefasster Verordnungstext durch den Europäischen Gesetzgeber sein, sondern vielmehr die nur unzureichende Kooperation durch die Luftfahrtunternehmen materielle rechtliche begründeten Ansprüchen der Fluggäste nachzukommen. Es trifft also eine normative Wirklichkeit auf eine faktische Undurchsetzbarkeit. Auch hier bleibt abzuwarten, ob die Ernennung von Durchsetzungsstellen (Art. 16 VO-neu) eine wirksame Änderung mit sich bringt.

¹¹⁹ Ob diese teilweise nur schwer auffindbaren Hinweise tatsächlich von Mehrwert sind, darf gründlich bezweifelt werden. Sinnvoll wäre womöglich eine Hinweispflicht in der Buchungsbestätigung.

Sind Inkassounternehmen zur Datenübermittlung nach § 28a Abs. 1 BDSG für einen anderen Forderungsinhaber berechtigt?

Von RA FA für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Sven Tintemann, Sabrina Möbus, Rechtsreferendarin, und RAin Danuta Wiest, Berlin

Immer wieder veranlassen Inkassounternehmen negative SCHUFA – Einträge, obwohl sie nicht selbst Inhaber der Forderung sind. Die Frage, ob ein Inkassounternehmen nach § 28a Abs. 1 BDSG im eigenen Namen personenbezogene Daten an eine Auskunftstei (z.B. die SCHUFA Holding AG) übermitteln dürfen, ist bisher im Streit. In der Literatur und der Rechtsprechung ist die Berechtigung umstritten. Deutlich wird dies an Urteilen des LG Karlsruhe vom 16.10.2014, Az. 7 O 227/14 (nicht rechtskräftig), und des OLG Düsseldorf vom 13.02.2015, Az. I-16 U 41/14 (Vorinstanz LG Krefeld, Urt. v. 30.01.2014, Az. 5 O 224/13).

A. Der Sachverhalt

In beiden Rechtsstreiten mussten sich die Gerichte mit der Problematik befassen, ob ein Inkassounternehmen negative SCHUFA – Einträge veranlassen darf, obwohl das Inkassounternehmen nicht selbst Inhaber der Forderung ist.

Sowohl in dem Rechtsstreit vor dem LG Karlsruhe, als auch in dem Rechtsstreit vor dem OLG Düsseldorf, hatten die Gläubiger der Forderungen Vollstreckungsbescheide gegen die Klägerinnen erwirkt. Jedoch gingen die Gläubiger nicht selbst aus den Vollstreckungsbescheiden vor, sondern ließen durch ein Inkassounternehmen die Forderungen betreiben.

Die Inkassounternehmen veranlassten daraufhin negative SCHUFA – Einträge, wobei sie die Forderungen im eigenen Namen und nicht im Namen des Titelinhabers einmeldeten.

Die Klägerinnen nahmen die einmeldenden Inkassounternehmen gerichtlich in Anspruch und forderten die Löschung der veranlassten Negativeinträge.

Das LG Karlsruhe wies die Ansprüche der Klägerin in der ersten Instanz zurück und sprach dem Inkassounternehmen zu, die Einträge berechtigt vorgenommen zu haben, obwohl das Inkassounternehmen nicht selbst Inhaber der offenen Forderungen war. Auch das OLG Düsseldorf wies den geltend gemachten Anspruch auf Löschung eines negativen SCHUFA – Eintrags zurück.

Zur Begründung der Entscheidungen schlossen sich das LG Karlsruhe und das OLG Düsseldorf der weitesten Auffassung an, wie sie in der Literatur und Rechtsprechung teilweise vertreten wird.

Beide Urteile bieten Anlass, die verschiedenen Auffassungen zu skizzieren und näher zu beleuchten.

B. Grundsätzliches

Grundsätzlich ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig. Jeder Grundsatz erfährt jedoch Ausnahmen, so auch die Regelung des § 4 Abs. 1 BDSG.

Danach ist insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten dann nicht rechtswidrig, wenn der Betroffene einwilligt oder ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt. Es handelt sich damit bei der Regelung des § 4 Abs. 1 BDSG um ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Eine Verarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist unter anderem die Übermittlung von Daten, § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG. Insofern müsste sich ein Inkassounternehmen darauf berufen können, dass es zur Übermittlung der personenbezogenen Daten berechtigt war.

Wann ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, gibt insbesondere die Regelung des § 28a Abs. 1 BDSG vor. Danach ist unter anderem ein Eintrag berechtigt, wenn die gemeldete Forderung tituliert ist. Dies ist konkret in § 28a Abs. 1 Nr. 1 BDSG geregelt. Zusätzlich muss nach § 28a Abs. 1 BDSG in jeder Alternative die Übermittlung auch zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich sein.

Die einmeldende Stelle muss sich dabei auf das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nicht nur berufen können, sondern muss auch darlegen und beweisen, dass ein solcher Rechtfertigungsgrund vorliegt.¹

In beiden Rechtsstreiten gab es Vollstreckungsbescheide und damit titulierte Forderungen. Diese wiesen jedoch die Forderungsgläubiger aus und gerade nicht die Inkassounternehmen. Dennoch sind die Einträge vom LG Karlsruhe und OLG Düsseldorf als rechtmäßig beurteilt worden. Einigkeit herrscht hinsichtlich der Beurteilung eines solchen Vorgehens in der Rechtsprechung allerdings nicht. Kernstreitpunkt ist hier, ob das Inkassounternehmen selbst ein berechtigtes Interesse (i.S.d. § 28a Abs. 1 BDSG) an der Übermittlung personenbezogener Daten zu einer fremden Forderung hat, wenn es nicht selbst Forderungsinhaber ist.¹

Die Entscheidungen des LG Karlsruhe und des OLG Düsseldorf entsprechen im Wesentlichen der herrschenden Meinung, welche in der Rechtsprechung vertreten wird. Es gibt jedoch noch zwei weitere Auffassungen, die die Frage der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Einträge differenzierter betrachten.

C. Ansichten in Literatur und Rechtsprechung

I. Weitesten Ansicht

Nach der weitesten und am einfachsten zu begründenden Ansicht besteht auf Seiten des Inkassounternehmens ein eigenes berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung, wenn die einzu-meldende Forderung nur tatsächlich besteht und das Inkassounternehmen von dem Forderungsinhaber mit der Einziehung der Forderung ermächtigt wurde.

Dabei soll allein die Beteiligung an einem Warnsystem ausreichend sein, um ein berechtigtes Interesse des Inkassounternehmens an der Eintragung zu begründen.²

II. Strengste Ansicht

Die strengste Ansicht lehnt eine Berechtigung von Inkassounternehmen zur Einmeldung fremder Forderungen in eigenem Na-

men grundsätzlich ab. Sie vertritt zu Recht die Auffassung, dass kein berechtigtes Interesse des Inkassounternehmens im Sinne von § 28a Abs. 1 BDSG bestehen kann, wenn dieses nicht selbst Inhaber der Forderung ist.³

III. Vermittelnde Ansicht

Die vermittelnde Ansicht findet sich überwiegend in der Literatur. Hier wird das berechtigte Interesse des Inkassounternehmens an der Datenübermittlung in eigenem Namen angenommen, wenn dieses von dem Auftraggeber, welcher gleichzeitig Forderungsinhaber ist, nicht nur mit der Einziehung der Forderung beauftragt, sondern auch zur Datenübermittlung ermächtigt wurde.⁴

D. Auswertung der Rechtsprechung des LG Karlsruhe und OLG Düsseldorf

Beide Gerichte haben sich in ihren Entscheidungen der weitesten Auffassung angeschlossen. Dabei weisen beide Gerichte in ihren Entscheidungsgründen darauf hin, dass der Wortlaut des § 28a Abs. 1 BDSG nicht ausdrücklich vorschreibt, wer die Daten übermitteln darf. § 28a BDSG ist in seiner Wortwahl sehr weit auslegungsfähig, so heißt es dort nur:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftfeien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist“

Hinsichtlich der Stelle, die Daten zur Speicherung und Verarbeitung übermitteln darf, trifft die gesetzliche Vorschrift keine Regelung. Es kommt allein auf das berechtigte Interesse an. Aber kann dafür die Beteiligung an einem Warnsystem als ausreichend angesehen werden?

Inkassounternehmen werden in der heutigen Zeit vielfach dazu eingesetzt, bei säumigen Schuldner mit Nachdruck die Forderung beizutreiben. Die ursprünglichen Gläubiger verkaufen entweder zu einem vertretbaren Preis ihre Forderung oder lagern die Beitreibung der Forderung und das damit verbundene Risiko aus. Inkassounternehmen sind daher in aller Regel zur Geltendmachung der Forderung berechtigt. Aber kann diese Berechtigung gleichgesetzt werden mit der Berechtigung zur Übermittlung von Daten an Auskunftfeien?

Die Übermittlung der Daten an Auskunftfeien wird von den Inkassounternehmen dazu verwendet, zahlungsunwillige Schuldner zur Begleichung ihrer Schulden zu bewegen. Der Eintrag einer offenen Forderung hat für die meisten Schuldner Einschränkungen im Wirtschaftsleben zur Folge. Insofern gehört es nach

1 OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.06.2008, Az. 23 U 221/07, BeckRS 2008, 12717; LG Berlin, Urt. v. 27.04.2011, Az. 4 O 97/11, BeckRS 2011, 20005 = VuR 2011, 271.

2 Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 16.03.2011, Az. 19 U 291/10, BeckRS 2011, 10896; LG Mainz, Urt. v. 17.10.2013, Az. 1 O 75/13; AG Coburg, Urt. v. 13.03.2013, Az. 12 C 1654/12; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 28a Rn. 7.

3 Vgl. LG Berlin, Urt. v. 27.04.2011, Az. 4 O 97/11, BeckRS 2011, 20005 = VuR 2011, 271; LG Karlsruhe, Urt. v. 16.01.2014, Az. 14 O 196/13.

4 Krämer, NJW 2012, 3201, 3204.

der weitesten Auffassung zu den legitimen Mitteln der Inkassounternehmen, Datenübermittlungen an Auskunftsteien vorzunehmen, um ihre Aufgabe des Forderungseinzugs zu erfüllen.

E. Stellungnahme

Die Auffassungen des LG Karlsruhe und des OLG Düsseldorf sind vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Bundesdatenschutzgesetzes, welches dem Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dient (§ 1 Abs. 1 BDSG), nicht haltbar.

I. Wortlaut des § 28a BDSG

Vorstehend wurde ausgeführt, dass der Wortlaut des § 28a BDSG keine Aussage dazu trifft, wer zur Einmeldung von Daten berechtigt ist. Hieraus können Schlüsse in die eine oder auch in die andere Richtung gezogen werden.

Die Frage, „ob Inkassounternehmen in eigenem Namen Daten zu fremden Forderungen an Auskunftsteien übermitteln dürfen“, kann somit nur in einer Gesamtbetrachtung der Umstände der Datenübermittlung durch ein Inkassounternehmen unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks sowie der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes beantwortet werden.

II. Auswirkungen von Negativeinträgen

Jede Meldung an eine Auskunftstei, dass eine Forderung nicht bezahlt wurde, stellt einen Negativeintrag dar. Wie auch die weiteste Auffassung zutreffend feststellt, können Negativeinträge bei Auskunftsteien für die Betroffenen große Auswirkungen haben, die sie in ihrer Lebensgestaltung empfindlich einschränken können.⁵

Im heutigen Wirtschaftsleben verlassen sich die Vertragspartner hinsichtlich der Entscheidung für oder wider eines Vertragschlusses mit dem Betroffenen auf Auskünfte von Auskunftsteien. Negativeinträge führen dabei zu einer schlechteren Bewertung in Bezug auf die Bonität des Betroffenen. Dies kann dazu führen, dass der Betroffene – nicht nur in finanzieller Hinsicht – in seiner Handlungsfähigkeit massiv eingeschränkt wird. Je schlechter die Bonität aufgrund des Negativeintrags oder der Negativeinträge bewertet wird, desto eher erhält der Betroffene keinen Kredit, keinen Miet- oder Mobilfunkvertrag oder keine Versicherung. Negativeinträge – seien es berechnigte oder unberechnigte – haben daher schon so manch einen Betroffenen in den Ruin getrieben.

Negativeinträge haben erhebliche Auswirkungen und können den Betroffenen in seinen Grundrechten, insbesondere seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzen. Es müssen daher hohe Anforderungen an die Annahme eines eigenen berechtigten Interesses der datenübermittelnden Stelle gestellt werden, gerade wenn eine fremde Forderung in eigenem Namen übermittelt wird. Dies gebietet neben dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs. 1 BDSG auch das in § 3a BDSG statuierte Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Damit besteht zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Pflicht, Rechtfertigungsgründe im Zweifel eng auszulegen.

III. Gewährleistung der Richtigkeit eines Negativeintrags

Eine Rechtfertigung können Negativeinträge nur dann finden, wenn die übermittelten Daten richtig sind und der konkrete Sachverhalt den Negativeintrag rechtfertigt.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte bereits 2005 entschieden, dass das Erheben und die Verwendung personenbezogener Daten im überwiegenden allgemeinen Interesse liegt und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügt, wenn eine ausreichende Gewähr der Richtigkeit gegeben ist.⁶

Allein der Forderungsinhaber weiß, welche Forderung er gegenüber dem Schuldner hat. Insofern kann nur er allein überprüfen, ob die Forderung richtig und vollständig bei einer Auskunftstei gemeldet ist. Selbst wenn die Inkassounternehmen mit der Beitreibung der Forderung beauftragt werden, können sie nicht ermitteln, ob die Forderung richtig ist. Dies bereits, da sie an dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner vollkommen unbeteiligt sind. Insofern besteht damit die Gefahr unberechtigter und auch inhaltlich falscher Übermittlungen.

IV. Prinzip der Datenklarheit und Datenwahrheit

Gegen die Annahme eines berechtigten Interesses des Inkassounternehmens, Forderungen in eigenem Namen an Auskunftsteien zu übermitteln, spricht auch das Prinzip der Datenklarheit und Datenwahrheit, § 3a BDSG. Insofern besteht in der Rechtsprechung Einigkeit, dass ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung zu verneinen ist, wenn die mitgeteilten Daten unrichtig sind.⁷

Ausgehend vom Schutzcharakter des Bundesdatenschutzgesetzes müsste das Prinzip der Datenklarheit und Datenwahrheit damit nicht nur für die Forderung selbst gelten, sondern auch für die Identität der sie übermittelnden Stelle. Schließlich soll zum Ausdruck gebracht werden, bei welchem Gläubiger der Schuldner säumig ist oder war.

Meldet das Inkassounternehmen die fremde Forderung in eigenem Namen, ist das Prinzip der Datenwahrheit verletzt, da die Forderung tatsächlich einem anderen zusteht und das Inkassounternehmen diese nur beitreibt. Dennoch stellt sich der Negativeintrag so dar, als sei das Inkassounternehmen Inhaber der Forderung. Ein solcher Negativeintrag kann stets nur unwahr sein.

An der Übermittlung eines unwahren Negativeintrags können aber weder das Inkassounternehmen selbst noch die kreditgebende Wirtschaft ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 28a Abs. 1 BDSG haben. Vor diesem Hintergrund kann auch die Argumentation der Vertreter der weitesten Auffassung nicht über-

5 LG Karlsruhe, Urt. v. 16.01.2014, aaO (s.o. Fn. 3); AG Coburg, Urt. v. 13.03.2013, aaO (s.o. Fn. 2).

6 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.01.2005, Az. 2 BvR 488/04, NJW 2005, 2384.

7 Vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.11.2011, Az. 5 U 187-11/36, BeckRS 2012, 06606; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2005, Az. 15 U 196/04, BeckRS 2010, 19013; OLG Hamm, Beschl. v. 17.03.1989, Az. 11 W 106/88, NJW 1989, 2264.

zeugen, dass die Beteiligung an einem Warnsystem ausreiche, um ein berechtigtes Interesse annehmen zu können.

F. Fazit

Ein durch ein Inkassounternehmen veranlasster Negativeintrag über eine fremde Forderung in eigenem Namen muss als falsch im Sinne des BDSG bewertet werden, da der wahre Forderungsinhaber nicht ersichtlich ist. An der Übermittlung falscher Daten kann aber kein berechtigtes Interesse bestehen.

Auch wenn sich die Beauftragung von Inkassounternehmen zur Beitreibung von offenen Forderungen in der Wirtschaft etabliert hat und die Datenübermittlung an Auskunftsteilen dabei als ein legitimes Mittel zur Erfüllung der Aufgaben durch das Inkassounternehmen eingesetzt werden kann, darf die Beteiligung an einem Warnsystem nicht als ausreichend betrachtet werden, um die Daten des Betroffenen rechtmäßig übermitteln zu können. Der Schutz des Betroffenen gebietet es, eine rechtmäßige Eintragung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen.

Eine rechtmäßige Datenübermittlung durch ein Inkassounternehmen ist in folgenden zwei Varianten denkbar: Um eine Forderung einmelden zu können, wenn auch nicht im eigenen Namen, muss das Inkassounternehmen den Nachweis erbringen, dass es nicht nur mit der Beitreibung der Forderung als solche beauftragt ist, sondern zugleich auch zur Datenübermittlung er-

mächtigt wurde. Diese Beauftragung muss dann den Anforderungen des § 11 BDSG gerecht werden.

Eine Einmeldung muss dann aber aus Gründen der Klarstellung und zur Wahrung der Datenwahrheit für das beauftragende Unternehmen erfolgen und wie folgt vorgenommen werden:

„ABC Inkasso GmbH für XYZ Bank AG“

Denkbar wäre auch, dass die Forderung an das Inkassounternehmen verkauft und abgetreten wird. Dann kann durch das Inkassounternehmen der Nachweis erbracht werden, dass die vormals fremde Forderung im eigenen Namen geltend gemacht und somit auch eingetragen werden kann.⁸

Wenn das Inkassounternehmen somit Inhaber der Forderung ist, müsste zunächst eine Umschreibung der titulierten Forderung auf das Inkassounternehmen erfolgen, bevor ein Eintrag rechtmäßig wäre, weil er erst dann inhaltlich richtig im eigenen Namen erfolgen kann.

Es bleibt letztendlich abzuwarten, welche Auffassung sich bei den Gerichten und vielleicht letztendlich beim BGH durchsetzen wird. Für Inkassounternehmen bergen Einträge von Forderungen, die auf Dritte tituliert sind, zumindest juristische Risiken, da nicht klar ist, welcher Rechtsansicht das entscheidende Gericht letztendlich folgen wird und welche Voraussetzungen es für die Rechtmäßigkeit einer Meldung im eigenen Namen aufstellt.

⁸ In diesem Sinne wohl zuletzt auch KG, Urt. v. 10.06.2015, Az. 26 U 20/14.

RECHTSPRECHUNG

Bank- und Anlegerschutzrecht

Anspruchsentstehung bei Aufklärungs- und Beratungsfehlern des Anlageberaters: schuldrechtlicher Erwerb der Wertpapiere maßgeblich

Der auf Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens beruhende Schadensersatzanspruch entsteht mit dem schuldrechtlichen Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere (Bestätigung Senatsurt. v. 08.03.2005, Az. XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306 = NJW 2005, 1579).

(Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 24.03.2015, Az. XI ZR 278/14 (Vorinstanzen: OLG Hamburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 13 U 32/13; LG Hamburg, Urt. v. 15.03.2013, Az. 330 O 570/11)

bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

Sachverhalt (zusammengefasst):

Der Kläger nimmt die beklagte Bank auf Rückabwicklung seiner Beteiligung am P-Fonds in Anspruch. Er unterhielt bei der Be-

klagen ein Wertpapierdepot, in dem er auch Anteile am H-Fonds hielt. Auf Initiative einer Mitarbeiterin der Beklagten kam es am 18.07.2008 zu einem Beratungsgespräch, in dessen Verlauf er die Order erteilte, die Anteile am H-Fonds zu veräußern und stattdessen Anteile am P-Fonds zu erwerben (gut 21.000 Euro). Die Beklagte führte die Kauforder am 22.07.2008 aus. Aufgrund einer weiteren Beratung erwarb der Kläger am 15.06.2009 – ebenfalls durch ein Festpreisgeschäft – weitere Anteile am P-Fonds (gut 1.000 Euro). Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger von der Beklagten auf das beim P-Fonds bestehende Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme hingewiesen wurde. Im September 2010 setzte der P-Fonds die Anteilsrücknahme aus. Der Kläger erhielt Ausschüttungen des Fonds i.H.v. insgesamt gut 10.000 Euro.

Am 19.07.2011 reichte er beim Ombudsmann der privaten Banken eine Beschwerde ein, in der er der Beklagten eine Falschberatung im Zusammenhang mit dem P-Fonds u.a. wegen fehlenden Hinweises auf das Schließungsrisiko des Fonds vorwarf. Das Schreiben ging beim Ombudsmann am 21.07.2011 ein. Mit der beim LG am 28.12.2011 eingegangenen und der Beklagten am 13.01.2012 zugestellten Klage hat er von der Beklagten insbesondere die Rückzahlung des – unter Abzug der erhaltenen